

27.03.2003

Abschlußklausur (2)
(Aufgabenstellung)

Aufgabe 1: Erläutern Sie die Bundesstaatlichkeit nach dem Grundgesetz!

Wie ist die Bundesstaatlichkeit im Grundgesetz verankert, ausgeprägt und geschützt? Welches sind die Wesensmerkmale eines Bundesstaates? Nennen Sie normative Gehalte des Bundesstaatsprinzips! Schildern Sie die Grundzüge der bundesstaatlichen Kompetenzordnung nach dem Grundgesetz!

Aufgabe 2: Lösen Sie den folgenden Fall:

Eisregen hat in diesem Winter mehrfach bundesweit Straßen und Autobahnen in spiegelglatte Eisflächen verwandelt und unzählige Auffahrunfälle verursacht. Zahlreiche z.T. schwerverletzte Unfallopfer mußten stundenlang in aller Kälte an der Unfallstelle warten, weil die Rettungsdienste hoffnungslos überlastet waren. Um zu verhindern, daß sich so etwas wiederholt und unter dem Eindruck der Empörung in der Öffentlichkeit erläßt der Bundestag ein "Bundesrettungsdienstgesetz" (BRettDG), in dem Einzelheiten für eine effektive Organisation von Rettungsdiensten durch Länder, Landkreise und Gemeinden geregelt sind.

Die Landesregierung des Landes L hält das Gesetz gleich aus mehreren Gründen für verfassungswidrig und beantragt beim Bundesverfassungsgericht, es für nichtig zu erklären. Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeiterhinweis: Bitte geben Sie auf der Klausur Ihre Martikel-Nummer und den angestrebten Abschluß an!

Die Verwendung der Schemata oder Folien aus der Vorlesung ist unzulässig und wird ggf. als Täuschungsversuch betrachtet.

Bitte geben Sie zitierte Rechtsquellen präzise an (Artikel/Paragraph, Absatz, Satz etc.)!

Die Klausur wird Ende April 2003 zurückgegeben. Die Ergebnisse werden per Aushang sowie unter www.uni-greifswald.de/~lo6 bekanntgegeben. Im Internet wird auch eine Lösungsskizze bereitgestellt.

27.03.2003

Abschlußklausur (2) (Besprechung)

THEMEN: Bundesstaatsprinzip; Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen; abstrakte Normenkontrolle

LÖSUNGEN:

Zu Aufgabe 1: Erläutern Sie die Bundesstaatlichkeit nach dem Grundgesetz!

- § 11 der Vorlesung; siehe zu *allen Einzelheiten Folie 4 aus der Veranstaltung!*

Zu Aufgabe 2: Die Lösung des Falles

Das durch den Antrag der Landesregierung des Landes L eingeleitete abstrakte Normenkontrollverfahren nach Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG wird Erfolg haben, wenn der Antrag der Landesregierung zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren

- I. Antragsberechtigung der Landesregierung (Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 BVerfGG): (+)
- II. Der abstrakten Normenkontrolle unterliegender Prüfungsgegenstand: (+)
 - hier: BRettDG als Norm des Bundesrechts
- III. Antragsgrund (Meinungsverschiedenheit oder Zweifel über Vereinbarkeit mit GG bzw. von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht): (+)
 - hier: Antragsteller hält Norm für verfassungswidrig und daher nichtig (→ § 76 I Nr. 1 BVerfGG)
- IV. Klarstellungsinteresse: (+)
- V. Ordnungsgemäßer Antrag (Schriftform, Begründung, vgl. § 23 I BVerfGG): (+)
 - mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben zu unterstellen

Ergebnis: Der Antrag der Landesregierung im abstrakten Normenkontrollverfahren ist zulässig.

B. Begründetheit des Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren

Der Antrag im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist begründet, wenn das zur Prüfung vorgelegte Bundesgesetz - hier das BRettDG - mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (vgl. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 78 BVerfGG).

- I. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - 1) Gesetzgebungskompetenz des Bundes: (-)
 - a) Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 II, 74 I Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge): (-)
 - Öffentliche Fürsorge umfaßt im wesentlichen die öffentliche Hilfe bei wirtsch. Notlage; es handelt sich um einen Kompetenztitel für die Umsetzung der Sozialstaatlichkeit. Das BRettDG betrifft indessen eine Aufgabe der *Gesundheitsfürsorge* und *Gefahrenabwehr*, die - von den Kompetenzen des Art. 74 I Nr. 19 - 20 GG abgesehen - den Ländern zugewiesen ist.

b) Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 II, 74 I Nr. 22 GG (Straßenverkehr): (-)

- Schwerpunkt Betrachtung: stärkerer Sachzusammenhang mit Gesundheitsfürsorge- und Gefahrenabwehraufgabe der Länder

Der Bund hat also nicht die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Bundesrettungsdienstgesetzes mit dem geschilderten Inhalt.

2) Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften: (-)

- Das BRettDG wäre wegen eines Fehlers im Gesetzgebungsverfahren selbst dann verfassungswidrig, wenn der Bund mit der notwendigen Gesetzgebungskompetenz ausgestattet wäre: Grundsätzlich werden die *Bundesgesetze von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (Art. 83 GG)*; dies wäre auch hier der Fall. Nach *Art. 84 I GG* regeln die Länder dabei grundsätzlich selbst die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Das betr. Bundesgesetz kann zwar etwas anderes bestimmen und damit auch wie hier die Einzelheiten der Organisation der Rettungsdienste in den Ländern regeln. Dafür bedarf das Gesetz dann allerdings der *Zustimmung des Bundesrates* (vgl. Art. 84 I, 2. HS GG). Diese ist hier nicht erfolgt.

Das vom Bundestag erlassene BRettDG ist also sowohl wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes als auch wegen mangelnder Zustimmung des Bundesrates (Verstoß gegen Art. 84 I GG) formell verfassungswidrig.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- Anhaltspunkte für eine materielle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes sind nicht ersichtlich.
- KORREKTURHINWEIS: Eleganter (aber nicht zu unbedingt zu erwarten) wäre eine Lösung, die sich in Aufbau und Überschriften auf die Prüfungspunkte der formellen Verfassungsmäßigkeit beschränkt, nachdem zuvor in der Einleitung zur Begründetheitsprüfung kurz darauf hingewiesen wurde, daß Anhaltspunkte für eine materielle Verfassungswidrigkeit nicht ersichtlich sind.

Ergebnis: Der Antrag im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist begründet, da das BRettDG formell mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Das von der Landesregierung des Landes L eingeleitete abstrakte Normenkontrollverfahren wird Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht wird das BRettDG für nichtig erklären (vgl. § 78 S. 1 BVerfGG).

Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie auch nach dem Abschluß der Veranstaltung unter www.uni-greifswald.de/~lo6/schmitz.htm. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich unter Tel. 0551-39.46.37 oder E-mail tschmitl@gwdg.de erreichbar.

